

Schweinespeck als unzulässige Zutat in einer Geflügelsalami

Münster (nr) **Das OVG Münster stellte klar, dass die Verwendung von Schweinespeck in einer Geflügelsalami die Verbraucher irreführe und dadurch einen Verstoß gegen die Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) begründe. Die Irreführung der Verbraucher könne wegen des Gesamteindrucks der Produktaufmachung als „Geflügel-Salami“ auch nicht durch die korrekte Ausweisung des Schweinespecks auf der Rückseite ausgeräumt werden. (Az.: 9 A 517/20, Beschluss vom 15.08.2022)**

Der Beschluss bezog sich auf das Produkt „Geflügel-Salami“, dessen Hersteller aus dem Kreis Gütersloh stammt. Diese Bezeichnung befand sich fettgedruckt sowohl auf der Vorder- als auch der Rückseite des Produkts. Auf der Vorderseite war bildlich eine Salami abgedruckt. Auf der Rückseite befand sich unter dem fettgedruckten Schriftzug in kleiner Schrift „mit Schweinespeck“. Dem Zutatenverzeichnis war zu entnehmen, dass für die Produktion von 100 g dieser Wurst 124 g Putenfleisch und 13 g Schweinespeck aufgewandt werden. Aufgrund des Feuchtigkeitsentzugs während der Produktion werde an dessen Ende wieder das angegebene Verkaufsgewicht erreicht.

Die zuständige Behörde für den Kreis Gütersloh bewertete diese Produktaufmachung als eine Irreführung der Verbraucher im Sinne der LMIV und leitete die erforderlichen rechtlichen Schritte ein. Denn für den Verbraucher komme es auf den Gesamteindruck des Produkts an, der vorliegend suggeriere, dass die Wurst nur aus Geflügel bestehe. Dagegen wandte sich der Hersteller in einem gerichtlichen Verfahren. Erinstanzlich hatte das VG Minden darüber zu entscheiden, das sich im Wesentlichen den Ausführungen der Behörde anschloss. Gegen die erstinstanzliche Entscheidung wandte sich der Hersteller im Rahmen des Antrags auf Zulassung zur Berufung mit folgender Argumentation: Der Schweinespeck sei vorliegend nicht als Fleisch zu werten. Vielmehr sei er aus rein technologischen Gründen als Fettquelle zugesetzt worden. Der Verbraucher gehe beispielsweise nur bei einer Bezeichnung von „rein Geflügel“ davon aus, dass dieses zu 100 % aus Geflügel bestehe.

Das OVG Münster lehnte diesen Antrag auf Zulassung zur Berufung ab. Maßgeblich stützte es seine Ausführungen darauf, dass der Verbraucher bei der Beurteilung des Produkts davon ausgehe, dass keinerlei anderes Fleisch außer von Geflügel enthalten sei. Insbesondere könne der Schweinespeck nicht separiert von allen Teilen des Schweins betrachtet werden. Eine solche Differenzierung entspricht nicht dem Bild eines durchschnittlichen Verbrauchers, der bei Geflügel keinerlei Teile eines Schweines erwarte.

Dieser Eindruck könne auch nicht durch die wahrheitsgemäßen Angaben auf der Rückseite des Produkts ausgeräumt werden, da diesen eine viel zu untergeordnete Rolle beim Gesamteindruck von dem Produkt zukomme.

Der Beschluss ist unanfechtbar.